

B.III Zuchtprogramme für die Rassen des Schweren Warmblutes

B.III.4 Zuchtprogramm für die Rasse des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes

Vorbemerkung

Die Zucht des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V., Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg, aufgestellten Grundsätze ein. Der genannte Verband ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des
Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes
[ZVO § 304a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
[ZVO § 304b Zuchtmethode](#)
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des
Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes
[ZVO § 304a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des
Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes
[ZVO § 304c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 304d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des
Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes
[ZVO § 304d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten.

§ 304a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut

Herkunft Sachsen, Thüringen

Größe ein mittelrahmiges Pferd ab 158 cm Stockmaß am Widerrist

Farbe überwiegend Rappen und Braune, Schimmel und Fuchse können auftreten, wobei die Fuchsfarbe wenig erwünscht ist

Äußere Erscheinung

Typ Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines kalibrigen, eleganten, großlinigen und harmonischen Fahrferdes. Zuchttiere sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen. Unerwünscht sind z.B. zu kleine oder zu große Pferde, grobe Körperteile, plumpe, derbe und kurzlinige Typen, geschlechtsloser Ausdruck sowie schwammige Konturen.

Körperbau Erwünscht ist ein harmonischer, für Sport- und Freizeitwecke geeigneter Körperbau.
Dazu gehören:
ein markanter, ausdrucksvoller Kopf mit großem, freundlichem Auge
eine mittellange, gut aufgesetzte und bemuskelte Halsung
eine markante, lange Schulter
deutlich markierter Widerist mit ausreichender Sattellage
ein genügend langer, elastischer und gut bemuskelter Rücken
ausgeprägte Brust- und Flankentiefe sowie Rippenwölbung
eine kräftig bemuskelte, leicht geneigte Kruppe
eine harmonische Aufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand

Erwünscht ist weiterhin ein ausreichend starkes, zum Körperbau passendes, trockenes Fundament.
mit korrekten, breiten Gelenken
mit wohlgeformten, festen Hufen
eine korrekte, von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung
ein von der Seite gesehen, gerade gestelltes Vorderbein
ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein
sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden,
Unerwünscht ist ein unharmonischer, die Nutzung unter Umständen einschränkender Körperbau:
Dazu gehören:

ein übergroßer oder ausdrucksloser Kopf, Hechtkopf, Schafskopf, kleines, verdecktes Auge, Fischauge, hängende Ohren, Gebissmängel
ein zu tief angesetzter Hals, zu langer oder zu kurzer Hals, fehlerhafter Muskelansatz, Unterhals, Bretthals, Schwanenhals, Hirschhals, Speckhals
eine flache oder kleine Schulter
ein zu kurzer oder zu langer, schlecht bemuskelter Rücken, Senkrücken, Karpfenrücken, offene oder zu stramme Niere, matte oder horizontale Oberlinie
ungenügende Brust- und Flankentiefe
eine kurze, zu hohe (überbaute) Kruppe, sehr hoher Schweif
Kurzlinigkeit, Kurzbeinigkeit, Disharmonie
ein schwammiges Fundament, kleine, schmale oder geschliffene Gelenke, kleine, enge, spitze oder stumpfe Hufe, Bockhuf, Zwanghuf, Tellerhuf, Fehlstellungen wie vorbiegig, rückbiegig, fassbeinig, kuhhessig, säbelbeinig, bärentätzig, bodenweit, bodeneng, zehenweit, zeheneng, zu kurze oder zu lange Fesseln, zu weiche oder zu steile Fesselung, gebrochene Zehenachse, alle Veränderungen von Gelenken, Sehnen und Knochen, Hasenhacke, Spat

Bewegungsablauf Erwünscht sind taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Schritt sollte losgelassen, raumgreifend und taktstark sein, bei klarem Ab- und Aufsetzen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbaren Schwebephasen energisch, schwungvoll, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus einer aktiv arbeitenden Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Knieaktion ist ausdrücklich erwünscht. Von hinten und vorne gesehen sollte der Gang gerade sein. Unerwünscht sind z.B. Pferde mit taktunreinen, stumpfen, wenig raumgreifenden, insbesondere flachen, schwunglosen oder kraftlosen Bewegungen sowie einer ungenügenden Gangkorrektheit.

Fahreignung/Rittigkeit Erwünscht ist ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig an den Hilfen steht, gelassen mit dem Fahrer/Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Gefühl vermittelt. Takt und Losgelassenheit sollen bei natürlichem Gleichgewicht erkennbar sein. Zugwilligkeit und Leistungsbereitschaft sollten auch auf den schweren Zug ausgerichtet sein. Unerwünscht sind z.B. negative Spannung, fester Rücken, fehlende Einsatzbereitschaft sowie allgemein schlechte Fahreignung bzw. Rittigkeit.

Interieur Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges Pferd, das durch sein Auftreten und Verhalten sehr gute Charaktereigenschaften sowie ein ausgeglichenes Temperament erkennen lässt. Unerwünscht sind z.B. ein schlechter Charakter, ungeeignetes Temperament, geringe Leistungsbereitschaft sowie Stalluntugenden.

Gesundheit Erwünscht ist eine robuste Gesundheit, physische und psychische Belastbarkeit, Fruchtbarkeit, Leichtfuttrigkeit sowie das Freisein von Erbfehlern. Eine gute Belastbarkeit und eine lange Nutzungsdauer resultieren aus diesen Eigenschaften.

Verwendungszweck und Einsatzmöglichkeiten

Besonders geeignet als Fahrpferd für den Turniersport, als Kutsch- u. Wagenpferd für den Freizeitbereich und für Repräsentationszwecke sowie als Reitpferd. Wegen seines ausgesprochen guten Temperaments auch für Zwecke bei denen dieses insbesondere gefordert wird, z.B. therapeutisches Reiten, Schulsport, Voltigieren etc.

Besondere Merkmale

Das Schwere Warmblut auf sächsisch-thüringischer Grundlage ist geprägt durch kraftvolle Eleganz und Harmonie in der äußeren Erscheinung bei aktionsbetonter Trabbewegung, Langlebigkeit, Konstitutionshärte, Leichtfuttrigkeit und einem sehr guten Charakter.

§ 304b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt und zur Verbesserung der Rassemerkmale können Hengste aus der Rassengruppe der Schweren Warmblüter und Englische Vollbluthengste im Rahmen einer Veredlungskreuzung eingesetzt werden. Der Anteil der in einem Jahr mit Englischen Vollbluthengsten belegten Stuten darf 5 % des eingetragenen Stutenbestandes nicht überschreiten. Sowohl die Hereinnahme von Englischen Vollbluthengsten als auch von Hengsten anderer Schwerer Warmblutrassen erfolgt bedarfsabhängig und ist im Einzelfall zu prüfen und durch das Rasseparlament konkret zu beschließen.

§ 304c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II und
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II und
- Anhang.

§ 304d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Qualität des Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp
8. Gesamteindruck und Entwicklung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung der jeweiligen Züchtervereinigung nach § 14 ZVO im Rahmen der Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Teilkriterium unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen,
- die gemäß § 304f ZVO in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine Endnote 6,5 und besser bzw. LK 3 erzielt haben oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren erreicht haben.
- deren Mütter in das Leistungsstutbuch der Rasse eingetragen sind.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 304f (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß § 304f (2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden

- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 304g (1) oder (2) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß § 304g (3) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

Stuten des Stutbuch I werden im Leistungsstutbuch der Rasse eingetragen, wenn sie die entsprechenden Anforderungen hinsichtlich Exterieurqualität und Eigenleistung erfüllen (siehe § 304h Weitere Bestimmungen).

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Es können nur zur Veredlung vorgesehene Stuten eingetragen werden, die die Voraussetzungen des Stutbuches II erfüllen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen

§ 304e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung (außer Anhang) der jeweiligen Züchtersvereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch II und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung (außer Anhang) der jeweiligen Züchtersvereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtersvereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt-Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

§ 304f Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert 50 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Die Hengstleistungsprüfung ist abzulegen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (d.h. vierjährig). Zielgruppe sind dreijährige Hengste.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren und geritten sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Umgänglichkeit
 - Lern- und Leistungsbereitschaft
 - Leistungsfähigkeit
2. Reiten
 - Trab
 - Galopp
 - Reitanlage
 - Schritt
3. Fahren (vor dem Wagen)
 - Schritt
 - Trab
 - Fahrenlage
4. Zugwilligkeit (vor der Schleppe)
 - Stil im Zug (Kontinuität)
 - Leistungsbereitschaft
 - Ruhe und Gehorsam

(die Note für die Zugwilligkeit resultiert aus dem Mittelwert der drei Teilkriterien)

(1.5) Leistungstest

Der abschließende Leistungstest findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Im einzelnen werden die Hengste von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Reiten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
 - Reitanlage

2. Fahren (vor dem Wagen)
 - Schritt
 - Trab
 - Fähranlage
3. Zugwilligkeit (vor der Schleppe)
 - Stil im Zug (Kontinuität)
 - Leistungsbereitschaft
 - Ruhe und Gehorsam

(die Note für die Zugwilligkeit resultiert aus dem Mittelwert der drei Teilkriterien)

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der abschließenden Ergebnisermittlung eines jeden Probanden werden die Bewertungsergebnisse in den einzelnen Leistungsmerkmalen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor (siehe nachfolgende Tabelle) multipliziert und zu einer Gesamtnote (gewichtete Endnote) zusammengezogen. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 10 die Endnote.

<i>Merkmal</i>	Anteil	<i>Gewichtungsfaktor</i>			
		<i>Vorprüfungsleiter</i>		<i>Sachverständige</i>	
		Reiten	Fahren	Reiten	Fahren
Interieur	24				
Umgänglichkeit		0,30	0,50	-	-
Lern- u. Leistungsbereitschaft		0,30	0,50	-	-
Leistungsfähigkeit		0,30	0,50	-	-
Grundgangarten	31				
Schritt		0,125	0,30	0,25	0,50
Trab		0,125	0,45	0,25	0,75
Galopp		0,10	-	0,25	-
Reitanlage	15	0,75	-	0,75	-
Fähranlage	20	-	0,75	-	1,25
Zugwilligkeit	10	-	0,50	-	0,50
Summe Reiten	35	2,00	-	1,50	-
Summe Fahren	65	-	3,50	-	3,00
Gesamt Training	55				
Gesamt Leistungstest	45		5,50		4,50

Das Gesamtergebnis kann (gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung bei Pferden) auch in Form eines Selektionsindex ermittelt werden, wenn entsprechend große Prüfgruppen gegeben sind.

Fünffährige und ältere Hengste erhalten einen Altersabzug in Höhe von 5 %. Bezugsbasis hierfür bildet die Durchschnittsleistung (Mittelwert der gewichteten Endnote) der dreijährigen und vierjährigen Hengste. Probanden, die am 1.11. und später geboren sind, zählen dabei zum Geburtsjahrgang des darauffolgenden Jahres.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 2/3 (>66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 2/3 (>66,67%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die errechnete Endnote bildet die Grundlage für die Einstufung in folgende Leistungsklassen (LK)

- LK 1: Endnote 7,5 und höher
- LK 2: Endnote 7,0 bis weniger 7,5
- LK 3: Endnote 6,5 bis weniger 7,0
- LK 4: Endnote weniger 6,5

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote 6,5 (LK 3) erreicht wird.

Hinweise auf Mängel und Verhaltenstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplinen Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- eine Platzierung als 4/5jähriger Hengst im Bundeschampionat des Deutschen Fahrpferdes / Schweren Warmblutes (Einspänner) oder
- die 5-malige Platzierung als 5jähriger Hengst an 1.-3. Stelle mindestens in Vielseitigkeits- und kombinierten Prüfungen für Einspänner der Klasse A oder
- die 4-malige Platzierung als 6/7jähriger Hengst an 1.-3. Stelle mindestens in Vielseitigkeits- und kombinierten Prüfungen für Einspänner der Klasse M.

§ 304g Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt: Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 21 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind drei- bis sechsjährige Stuten. Zielgruppe sind die dreijährigen.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren und geritten sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilung und Feststellung während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur

- Umgänglichkeit
- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Leistungsfähigkeit

2. Reiten

- Schritt
- Trab
- Galopp
- Reitanlage

3. Fahren (vor dem Wagen)

- Schritt
- Trab
- Fahrenanlage

4. Zugwilligkeit (vor der Schleppe)

- Stil im Zug (Kontinuität)
- Leistungsbereitschaft
- Ruhe und Gehorsam

(die Note für die Zugwilligkeit resultiert aus dem Mittelwert der drei Teilkriterien)

(1.5) Abschließender Test

Der abschließende Test findet an einem Tag statt. Im einzelnen werden die Stuten von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Reiten

- Schritt
- Trab
- Galopp
- Reitanlage

2. Fahren (vor dem Wagen)

- Schritt
- Trab

- Fähranlage
3. Zugwilligkeit (vor der Schleppe)
- Stil im Zug (Kontinuität)
 - Leistungsbereitschaft
 - Ruhe und Gehorsam
- (die Note für die Zugwilligkeit resultiert aus dem Mittelwert der drei Teilkriterien)

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der abschließenden Ergebnisermittlung eines jeden Probanden werden die Bewertungsergebnisse in den einzelnen Leistungsmerkmalen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor (siehe nachfolgende Tabelle) multipliziert und zu einer Gesamtnote (gewichtete Endnote) zusammengezogen. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 10 die Endnote.

<i>Merkmal</i>	Anteil	<i>Gewichtungsfaktor</i>			
		<i>Vorprüfungsleiter</i>		<i>Sachverständige</i>	
		Reiten	Fahren	Reiten	Fahren
Interieur	24				
Umgänglichkeit		0,30	0,50	-	-
Lern- u. Leistungsbereitschaft		0,30	0,50	-	-
Leistungsfähigkeit		0,30	0,50	-	-
Grundgangarten	31				
Schritt		0,125	0,30	0,25	0,50
Trab		0,125	0,45	0,25	0,75
Galopp		0,10	-	0,25	-
Reitanlage	15	0,75	-	0,75	-
Fähranlage	20	-	0,75	-	1,25
Zugwilligkeit	10	-	0,50	-	0,50
Summe Reiten	35	2,00	-	1,50	-
Summe Fahren	65	-	3,50	-	3,00
Gesamt Training	55				
Gesamt Leistungstest	45		5,50		4,50

Das Gesamtergebnis kann (gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung bei Pferden) auch in Form eines Selektionsindex ermittelt werden, wenn entsprechend große Prüfgruppen gegeben sind.

Stuten, die einem älteren Jahrgang als dem der Vierjährigen angehören, erhalten einen Altersabzug in Höhe von 5 %. Bezugsbasis hierfür bildet die Durchschnittsleistung (Mittelwert der gewichteten Endnote), der drei- u. 4jährigen Stuten.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in mehr als 2/3 (>66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 2/3 (>66,67%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die errechnete Endnote bildet die Grundlage für die Einstufung in folgende Leistungsklassen (LK)

- LK 1: Endnote 7,5 und höher
- LK 2: Endnote 6,5 bis weniger 7,5
- LK 3: Endnote 6,0 bis weniger 6,5
- LK 4: Endnote weniger 6,0

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote 6,0 (LK 3) erreicht wird.

Hinweise auf Mängel und Verhaltenstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Falle gilt das Ergebnis der wiederholten Zuchtstutenprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung als zentraler Leistungstest

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von der zuständigen Stelle ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen:

Teilnahmeberechtigt sind drei- bis sechsjährige Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren und geritten sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von drei Sachverständigen (einem Testfahrer und zwei Richtern) abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Reiten

- Schritt
- Trab
- Galopp

- Reitanlage
- 2. Fahren (vor dem Wagen)
 - Schritt
 - Trab
 - Fahranlage
- 3. Zugwilligkeit (vor der Schleppe)
 - Stil im Zug (Kontinuität)
 - Leistungsbereitschaft
 - Ruhe und Gehorsam

(die Note für die Zugwilligkeit resultiert aus dem Mittelwert der drei Teilkriterien)

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Fahr- und Reiteigenschaften der Rasse.

(2.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der abschließenden Ergebnisermittlung eines jeden Probanden werden die Bewertungsergebnisse in den einzelnen Leistungsmerkmalen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor (siehe Tabelle) multipliziert und zu einer Gesamtnote (gewichtete Endnote) zusammengezogen. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen eines jeden Probanden ergibt nach Division durch 10 die Endnote.

<i>Merkmal</i>	Anteil	<i>Gewichtungsfaktor</i>		
		<i>Testfahrer</i>	<i>Sachverständige</i>	
		Fahren	Fahren	Reiten
Grundgangarten	45			
Schritt		-	1,25	1,00
Trab		-	0,75	1,00
Galopp		-	-	0,50
Reitanlage	10	-	-	1,00
Fahranlage	25	2,0	0,50	-
Zugwilligkeit	20	-	2,00	-
Summe Reiten	35			3,50
Summe Fahren	65		6,50	

Die errechnete Endnote bildet die Grundlage für die Einstufung in folgende Leistungsklassen (LK)

- LK 1: Endnote 7,5 und höher
- LK 2: Endnote 6,5 bis weniger 7,5
- LK 3: Endnote 6,0 bis weniger 6,5
- LK 4: Endnote weniger 6,0

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote 6,0 (LK 3) erreicht wird.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann wiederholt werden. In diesem Fall gilt das beste Ergebnis der Zuchtstutenprüfungen.

(3) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- eine Teilnahme am Bundeschampionat des Deutschen Fahrpferdes / Schweren Warmblutes (4/5jährig Einspanner) oder
- die 5-malige Platzierung als 4/5jährige Stute in Eignungsprüfungen für Fahrpferde - Einspanner oder
- im Alter von 5 Jahren und älter 3 Siege in Fahrprüfungen der Klasse A oder
- im Alter von 5 Jahren und älter 3 Platzierungen in Fahrprüfungen der Klasse M.

§ 304h Weitere Bestimmungen zum Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblut

Leistungsstutbuch der Rasse

Stuten des Stutbuch I werden in das Leistungsstutbuch der Rasse eingetragen, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 7,0 erreicht und die folgende Mindestleistung erbracht haben:

- in einer Stationsprüfung mindestens die Endnote 6,5 bzw. LK 2 oder
- in einer Feldprüfung mindestens die Endnote 6,5 bzw. LK 2 oder
- eine Teilnahme am Bundeschampionat des Deutschen Fahrpferdes / Schweren Warmblutes (4/5jährig, Einspanner) oder
- die 5-malige Platzierung als 4/5jährige Stute in Eignungsprüfungen für Fahrpferde - Einspanner
- im Alter von 5 Jahren und älter 3 Siege in Fahrprüfungen der Klasse A
- im Alter von 5 Jahren und älter 3 Platzierungen in Fahrprüfungen der Klasse M.

Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.